Gemeinderatsdrucksache Nr. 115/2022

| Beratungsfolge | Datum | | |
|---|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | - | - | - |
| Gemeinderat | 08.11.2022 | Beschlussfassung | öffentlich |

**Stadtwerke Pfullingen**
**Neue Tarifpreise für die Versorgung mit Erdgas und Nahwärme**
**Hier: Grund- und Ersatzversorgungspreise Erdgas**
**PfulbenGas$^{23}$**
**Allgemeine Tarifpreise Nahwärme**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtwerke Pfullingen erhöhen die Preise entsprechend der beigefügten Preisblätter.

2. Die Stadtwerke Pfullingen führen zum 01.01.2023 mit dem Produkt PfulbenGas$^{23}$ das Angebot für Laufzeitverträge fort.

3. Die Stadtwerke Pfullingen werden beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Stefan Wörner
Bürgermeister

**Sachverhalt**

Nachdem bereits zum Ende des vergangenen Jahres ein Anstieg am Gasmarkt zu erkennen war, hat sich dieser in Folge des Ukraine-Krieges und dessen Auswirkungen im Jahr 2022 vollkommen turbulent dargestellt. Die massiven Preisanstiege haben es auch den Stadtwerken Pfullingen erschwert die Gasbeschaffungen wie gewohnt vorzunehmen. In den vergangenen Wochen sind die Preise nun wieder etwas rückläufig, wodurch der Preisanstieg etwas abgedämpft werden konnte, eine Anpassung der Preise zum 01.01.2023 ist jedoch unumgänglich.

Der bestehende PfulbenGas[22] Taif läuft zum 31.12.2022 aus. Die positiven Rückmeldungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dies ein beliebter Tarif in Pfullingen ist. Deshalb möchten die Stadtwerke Pfullingen diese Produktreihe um den Tarif PfulbenGas[23] erweitern und hierdurch den Kunden auch weiterhin eine Preissicherheit über einen Jahreszeitraum bieten.
Wie bereits im Jahr 2022, werden anders als in den Vorjahren, keine verschiedenen Vertragsvarianten mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Den Kunden, deren aktueller Vertrag zum Jahresende ausläuft, wird mit dem PfulbenGas[23] Tarif eine Verlängerung bis 31.12.2023 angeboten. Der Grund für die einjährige Laufzeit sind unter anderem das Gesetz für faire Verbraucherverträge, das Energiewirtschaftsrechtsänderungsgesetz sowie die unsichere Entwicklung am Gasmarkt.

Die Gaspreise am europäischen Großhandel waren zwischenzeitlich im Jahresverlauf um 2.000 % gestiegen.

Die im Jahr 2021 neu eingeführte $CO_2$-Abgabe wird sich im Jahr 2023, wie auch im Jahr 2022 auf 0,546 Cent/kWh belaufen. Für 2023 wird diese Abgabe vollständig, zusammen mit den gestiegenen Beschaffungskosten, in die Tarifpreis eingerechnet werden. Die Bilanzierungsumlage wurde als Folge der Gaskriese reaktiviert und beläuft sich seit dem 01.10.2022 auf 0,57 Cent/kWh.

Ein weiterer Baustein der Preiszusammensetzung sind die Netznutzungsentgelte. Diese wurden mit einem Wert von 1,796 Cent/kWh für das Jahr 2023 festgelegt. Die zum 01.10.2022 eingeführte Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 Cent/kWh bleibt auch für das Jahr 2023 weiterhin bestehen.

In Summe ergibt sich eine erforderliche Preissteigerung in allen Tarifen für das Jahr 2023 um ca. 12 Cent/kWh (netto).

Im Bereich der Nahwärme wurde der Preis entsprechend zur Preisänderung in der mittleren Stufe des Allgemeinen Tarifs des Gases angepasst. Dies führt zu einer Preiserhöhung von ca. 12 Cent/kWh (netto) je nach Tarifgruppierung.

Preisänderungen in Grundversorgungstarifen bedürfen einer vorherigen Ankündigung von mindestens sechs Wochen. Um diese Frist einhalten zu können, bedarf es einer Beschlussfassung zum 08.11.2022, um den erforderlichen gesetzlichen Zeitrahmen für eine Preisanpassung zum 01.01.2023 einhalten zu können.

Vor den Veröffentlichungen der neuen Preisen werden alle dafür notwenigen Schriftstücke rechtlich geprüft.

Laut § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Betriebssatzung der Stadtwerke Pfullingen entscheidet der Gemeinderat über die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

gez.
Manuel Baier
Kaufmännische Betriebsleitung

gez.
Domenic Radosevic
Kaufmännische Sachgebietsleitung

Stadtwerke Pfullingen
Natürlich von hier.

# Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Erdgas

(Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Niederdruck)

## Gültig ab 01. Januar 2023

## Arbeitspreise und Grundpreise

| bei einem Jahresverbrauch | | | | | Arbeitspreis | | Grundpreis | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | ct/kWh (netto) | ct/kWh (brutto) | €/Jahr (netto) | €/Jahr (brutto) | €/Monat (netto) | €/Monat (brutto) |
| | 0 | bis | 5.000 | kWh | 19,41 | 20,77 | 36,00 | 38,52 | 3,00 | 3,21 |
| von | 5.001 | bis | 15.000 | kWh | 17,97 | 19,23 | 108,00 | 115,56 | 9,00 | 9,63 |
| von | 15.001 | bis | 50.000 | kWh | 17,73 | 18,97 | 144,00 | 154,08 | 12,00 | 12,84 |
| von | 50.001 | bis | 300.000 | kWh | 17,59 | 18,82 | 214,00 | 228,98 | 17,83 | 19,08 |
| von | 300.001 | bis | 1.000.000 | kWh | 17,50 | 18,73 | 484,00 | 517,88 | 40,33 | 43,16 |

Der Jahreserdgasbezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$\frac{Jahresverbrauch \times Arbeitspreis}{100} + Grundpreis$$

In den Nettoarbeitspreisen ist neben der Konzessionsabgabe und der Energiesteuer i.H.v. 0,55 ct/kWh die Belastung aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 Cent/kWh und die SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,57 Cent/kWh enthalten. Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerermäßigungen, z. B. für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, sind vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Endpreise mit Umsatzsteuer sind nach der Preisangabenverordnung auf die übliche Anzahl von Nachkommastellen gerundet. Zu dem errechneten Nettoentgelt wird gemäß Umsatzsteuergesetz die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet.

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst.

# Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Erdgas

## 1. Messung und Abrechnung

1.1 Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m³ wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.

1.2 Für diese Umrechnung gilt für sämtliche Gasarten folgende mathematische Bezeichnung:

$$E = V_b \times Z \times H_{s,eff}$$

Dabei bedeuten:

| | | |
|---|---|---|
| $E$ | = | Gasenergie (kWh) |
| $V_b$ | = | Gasvolumen im Betriebszustand (m³) |
| $Z$ | = | Zustandszahl |
| $Z$ x $H_{s,eff}$ | = | Verrechnungsbrennwert |
| $H_{s,eff}$ | = | mittlerer Brennwert im Normzustand (kWh/m³) |

1.3 Die im Versorgungsbereich des Kunden geltende Zustandszahl Z wird nach folgender, im DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegter Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T_{eff}} \times \frac{p_{amb} + p_{eff} - \varphi \times p_s}{p_n} \times \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| $T_n$ | = | 273,15 Kelvin (Gefrierpunkttemperatur = 0 °C) | $p_{eff}$ | = | Effektivdruck in mbar vor dem Gaszähler des Kunden |
| $T_{eff}$ | = | $T_n$ + t | $\varphi$ | = | relative Feuchte des Gases |
| $t$ | = | 15 °C | $p_s$ | = | Sättigungsdruck des Wasserdampfes in mbar |
| $p_{amb}$ | = | Jahresmittel des Luftdrucks am Gaszähler in Abhängigkeit von der geodätischen Höhe | $p_n$ | = | 1013,25 mbar (Normluftdruck) |
| | | | $K$ | = | Kompressibilitätszahl |

1.4 Für das von den SWP gelieferte Erdgas gilt hierzu noch folgendes:

- ⇨ Die relative Feuchte $\varphi$ ist bei Erdgas = 0
- ⇨ Bei einem Effektivdruck von $p_{eff}$ <= 1.000 mbar wird für das Abrechnungsverfahren die Kompressibilitätszahl $K$ = 1 gesetzt

| Druck | Mittlere Höhe | $p_{amb}$ | 20 mbar | 22 mbar | 25 mbar | 30 mbar | 35 mbar | 40 mbar | 50 mbar | 80 mbar | 100 mbar |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 15° C | 15° C | 15° C | 15° C | 15° C | 15° C | 15° C | 15° C | 15° C |
| | m | mbar | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl | Z-Zahl |
| Stadtgebiet | 435,0 | 964 | 0,9206 | 0,9225 | 0,9253 | 0,9299 | 0,9346 | 0,9393 | 0,9486 | 0,9767 | 0,9954 |
| Ahlsberg | 515,0 | 954 | 0,9112 | 0,9131 | 0,9159 | 0,9206 | 0,9253 | 0,9299 | 0,9393 | 0,9674 | 0,9861 |

1.5 Der Verrechnungsbrennwert wird von den SWP jeweils für ein Abrechnungsjahr festgesetzt. Dabei wird als mittlerer Brennwert im Normzustand ($H_{s,eff}$) das Jahresmittel der Lieferbrennwerte des Vorlieferanten zugrunde gelegt. Auf der Kundenrechnung wird der Verrechnungsbrennwert mit 3 Stellen hinter dem Komma angegeben.

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Abnehmer haben den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifberechnungsgrundlagen zu Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt worden ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.

Stadtwerke Pfullingen
Natürlich von hier.

Ihre Konditionen für PfulbenGas23 ab dem 01.01.2023:

## PfulbenGas23

| bei einem Jahresverbrauch | | | | | | Arbeitspreis | | Grundpreis | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | ct/kWh | ct/kWh | €/Jahr | €/Jahr |
| | | | (netto)[2)] | | (brutto)[3)] | (netto) | (brutto) | | |
| | 0 | bis | 15.000 | kWh | | 17,01 | 18,20 | 100,00 | 107,00 |
| von | 15.001 | bis | 100.000 | kWh | | 16,68 | 17,85 | 150,00 | 160,50 |
| von | 100.001 | bis | 1.000.000 | kWh | | 16,44 | 17,59 | 300,00 | 321,00 |

Stadtwerke Pfullingen
Natürlich von hier.

# Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Nahwärme

## Gültig ab 01. Januar 2023

## Arbeitspreise und Grundpreise

| bei einem Jahresverbrauch | | | | | Arbeitspreis | | Grundpreis | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | ct/kWh (netto) | ct/kWh (brutto) | €/Jahr (netto) | €/Jahr (brutto) | €/Monat (netto) | €/Monat (brutto) |
| | 0 | bis | 5.000 | kWh | 22,92 | 24,53 | 36,00 | 38,52 | 3,00 | 3,21 |
| von | 5.001 | bis | 15.000 | kWh | 21,48 | 22,99 | 108,00 | 115,56 | 9,00 | 9,63 |
| von | 15.001 | bis | 50.000 | kWh | 21,24 | 22,73 | 144,00 | 154,08 | 12,00 | 12,84 |
| von | 50.001 | bis | 300.000 | kWh | 21,10 | 22,58 | 214,00 | 228,98 | 17,83 | 19,08 |
| von | 300.001 | bis | 1.000.000 | kWh | 21,01 | 22,48 | 484,00 | 517,88 | 40,33 | 43,16 |

Der Jahreswärmebezugspreis errechnet sich wie folgt:

Jahresverbrauch * Arbeitspreis/100 + Grundpreis

Die genannten Bruttopreise sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % ausgewiesen.
Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:

# Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Nahwärme

## 1. Zweck, Art und Umfang der Lieferung

Die SWP stellen das Heizwasser mit einer max. Vorlauftemperatur von 85 °C zur Verfügung. Die Anlage ist so auszurichten, dass die Rücklauftemperatur 60 °C nicht überschreitet.

## 2. Anschluss und Übergabestelle

2.1 Die Wärme wird durch eine Heizwasser-Vorlaufleitung sowie Rücklaufleitung zur Übergabestelle des Kunden geführt. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage der SWP. Die Anschlussanlage der SWP beinhaltet den Wärmezähler und endigt vor der Hausverteileranlage.

2.2 In die Vor- und Rücklaufleitung werden an der Hauseinführung Hauptabsperreinrichtungen eingebaut. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der SWP geschlossen werden. Sie dürfen nur von Beauftragten der SWP wieder geöffnet werden.

2.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen nicht frostgefährdet sind.

## 3. Temperatur, Druck und Messung

3.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das je nach Außentemperatur geregelt wird. Die SWP werden die Vorlauftemperatur jedoch nicht unter +50 °C absenken. Die SWP sind berechtigt, die Vorlauftemperatur für kurze Zeit zu verändern, wenn es der Betrieb des Heizwerks erfordert.

3.2 Die Heizanlage des Kunden muss so gebaut sein, dass bei direkter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers, und bei indirekter Wärmelieferung die Rücklauftemperatur des Heizwassers aus dem Primärkreislauf den o.g. Wert nicht überschreitet. Die SWP sind berechtigt, Einrichtungen zur Verhinderung höherer Rücklauftemperaturen auf Kosten des Kunden einzubauen.

3.3 Die SWP stellen den Differenzdruck zur Verfügung, der netztechnisch aufgrund der vorhandenen Pumpenleistung möglich ist.

3.4 Die dem Heizwasser entnommene Wärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen, der in die Rücklaufleitung eingebaut ist.

3.5 Zur Sicherstellung der Wärmeversorgung sind die SWP berechtigt, Mengen- und Temperaturbegrenzer auf Kosten des Kunden einzubauen. Die Einstellung und Plombierung obliegt den SWP.

## 4. Allgemeine Versorgungsbedingungen

4.1 Im übrigen gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) sowie die „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags.